

RS Vwgh 1995/6/27 95/04/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §13 Abs1;

GewO 1994 §81;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei einer Genehmigung nach § 81 GewO 1994 handelt es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt, dessen Erlassung einen entsprechenden eindeutigen Antrag voraussetzt, doch verletzt die Behörde dadurch, daß sie bei Deutung des Inhaltes des Antrages auf Genehmigung gemäß § 81 GewO 1994 allein auf dessen Wortlaut achtet, ohne wegen der aus dem Akt erkennbaren Begleitumstände seiner Einbringung für eine entsprechende Klarstellung (hier: hinsichtlich des Umfanges der Änderung der Betriebsanlage) zu sorgen, Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie zu einem anderen Bescheid gekommen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040051.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>